

Vorlage Nr.: 70/020		11.08.2000	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Landschaftsbeirat	Dez. V Plücker	30.08.2000	1

Stellungnahme des Landschaftsbeirates zum Verkehrslandeplatz Loemühle

Beschlussvorschlag: Der Landschaftsbeirat stimmt der Stellungnahme des Arbeitskreises Planung zu

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Stellungnahme im Vorfeld des Grundsatzbeschlusses zur **Erweiterung des Verkehrslandeplatz (VLP) Loemühle**

Der Landschaftsbeirat fordert im Zusammenhang mit der Diskussion um die Verlängerung der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes (VLP) Loemühle ein ökologisches Gutachten.

Neben der Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Erweiterung des VLP Loemühle ist es unbedingt erforderlich, vor einem Grundsatzbeschluss auch schon die ökologischen Rahmenbedingungen kennen zu lernen.

Die örtlichen Verhältnisse – beispielsweise liegt die Bockholter Straße etwa auf 74 m über NN, der Bockholter Bach dagegen nur auf etwa 64 m über NN - lassen umfangreiche Erdbewegungen erwarten. Nicht nur der Bau einer Unterführung eventuell für die Bockholter Straße, auch die Verlängerung der Landebahn in der Waagerechten in Richtung Bachniederung ist mit erheblichen Erdbodenauf- und Abträgen verbunden, die in der Größenordnung zwischen 8 und 10 m liegen werden.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez. Lange	Gez. Plücker		Gez. Schnipper
01.06	Gez. Peetzen			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Von solchen umfangreichen Erdbewegungen können der Grundwasserstrom sowie auch die klimatischen Verhältnisse der Bachniederung beeinträchtigt werden

Auch das Landschaftsbild wird von solchen erheblichen Veränderungen deutlich betroffen sein.

Der Verlust eines Teiles der Aue der Bachniederung des Bockholter Baches würde sich ausgesprochen negativ auf die Lebensraumfunktion auswirken.

Der Bockholter Bach ist im Biotopkaster NRW als schutzwürdig verzeichnet und gehört ökologisch zum Bach- und Auensystem des Loe-mühlenbaches, der kürzlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde.

Aus der Sicht des Beirates heute sind die oben beschriebenen Eingriffe mit ihren negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht ausgleichbar im Sinne des Landschaftsgesetzes. Für Eingriffsfolgen, die nicht ausgleichbar sind, ist gemäß Landschaftsgesetz NRW **Ersatz** zu schaffen.

Der Landschaftsbeirat weist darauf hin, dass für Ersatzmaßnahmen erhebliche zusammenhängende Flächenansprüche entstehen werden.

An diesem Punkt sei noch einmal angemerkt, dass eine Grundsatzentscheidung auf rein wirtschaftlicher Grundlage, die die Kosten für eventuelle Ersatzmaßnahmen außer Acht lässt, zu einer Fehlentscheidung führen kann.

Auch, wenn niemand ernsthaft damit rechnet, dass die Verlängerung der Start- und Landebahn nach Osten über die Autobahn hinweg in das Waldgebiet "Die Burg" geführt werden soll, weist der Beirat doch darauf hin, dass für dieses Waldgebiet größere Auswirkungen gegenüber der heutigen Situation - beispielsweise bei zusätzlicher Befeuerung - eintreten werden, die mit zu untersuchen sind.